

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 14 April.

(Samstag)

1810.

N. 45.

Nachdem der, dem Johannes Kunzmann dem älteren und den übrigen Häufelsführern bei der Renitenz der Gemeinde Albstadt gegen die Conscriptions-Einführung, in der, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs erlassenen Proclamation vom 23ten Februar dieses Jahrs vorgeschriebene 14tägige Edictal-Termin zu deren Sistirung und Inquisition fruchtlos verstrichen ist und sich durch die Untersuchungen der Militär-Commission im Amt Alzenau nunmehr ergeben hat, daß sich

- 1) Johann Kunzmann der ältere,
- 2) Adam Hofmann,
- 3) Johann Hofmann und
- 4) Peter Gündling

sämmtlich von Albstadt, als Haupt-Häufelsführer der Renitenten wiederholt betrogen und durch Rath, Beispiel und eingedragte Furcht, die übrigen Einwohner Albstadts zum Ungehorsam gegen die Allerhöchsten Befehle und zur Verweigerung ihrer Unterthanen-Pflichten sträflichst verleitet haben; so werden diese genannte vier Albstädter Gemeindeglieder hierdurch unwiederruflich ihrer Rechte als Großherzogliche Unterthanen und ihres gesammten Vermögens um so mehr für verlustig erklärt, als sie sich auf die, unterm 21. Juli 1807 erlassene und am 25. desselben Monats publicirte Allerhöchste Verordnung in dem, ihnen darin anberaumten zwoöchentlichen Termin auf Großherzoglicher Ober-Kriegs-Canzlei nicht sistirt und durch diesen Ungehorsam sich damals schon die Strafe der Landesverweisung zugezogen hatten.

Außer diesen vier, nunmehr in contumaciam unwiederruflich Verurtheilten, haben sich durch die angestellte Inquisition der Commission im Amt Alzenau noch ferner

- 1) Conrad Ulrich,
- 2) Andreas Ulrich,
- 3) Johann Kunzmann der jüngere, und
- 4) Jakob Höfler

insgesamt von Albstadt als Miturheber des Ungehorsams der dafigen Gemeinde gegen die obrigkeitlichen Befehle offenbart. Da sie sich dadurch, des, in der Proclamation vom 23. Februar dieses Jahrs bestimmten 3monatlichen Termins zur Rückkehr in ihre Heimath und zu ihrer Unterthanen-Pflichte selbst unwürdig gemacht haben; so wird ihnen hierdurch ebenfalls ein 14tägiger Edictal-Termin anberaumt, binnen welchem sie sich so gewiß bei Großherzoglicher Ober-Kriegs-Canzlei dahier zu gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung nach den Gesetzen zu sistiren haben, als sie nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ihrer Rechte als Unterthanen und ihres gesammten Vermögens für verlustig erklärt werden sollen. Darmstadt den 3ten April 1810.

In Allerhöchstem Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Meyhers.

Klipstein.

Scriba.

Rekule.

vt. Merc.